

stellt, so dass man von einem «differenzierten Legalitätsprinzip»⁴⁷ sprechen kann. So können die Anforderungen an eine formell-gesetzliche Grundlage für bestimmte Kausalabgaben gelockert werden, wenn sich die erforderliche Begrenzung der Abgabenhöhe durch verfassungsrechtliche Prinzipien, namentlich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, ergeben.⁴⁸ Unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Grundlage für die Belastung mit Kausalabgaben genügt, hat der Staatsgerichtshof in seiner Praxis präzisiert.⁴⁹

III. Anforderungen an die gesetzliche Grundlage

1. Steuern und Gebühren mit Steuercharakter

1.1 Formelles Gesetzeserfordernis und gesetzliche Bestimmtheit

1.1.1 Formelles Gesetz

Der Grundsatz des formellen Gesetzeserfordernisses gilt uneingeschränkt. Danach sind Steuern und Gebühren mit Steuercharakter (sogenannte Gemengsteuer) in einem formellen Gesetz festzulegen, das ausreichend bestimmt ist.⁵⁰ Der Gesetzgeber hat insbesondere den Tatbestand, der die Steuerpflicht auslöst, und die Steuerberechnungs- oder Steuerbemessungsgrundlage sowie das Steuermass, d. h. den auf die Bemessungsgrundlage bezogenen Massstab für die Steuerbelastung, zu umschreiben. Die steuerlichen Leistungen sind im formellen Gesetz abschliessend zu regeln. Es hat u. a. auch die Steuerpflicht und die Steuerfreiheit voneinander abzugrenzen.⁵¹

9

47 Siehe für Österreich Walter / Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 253, Rz. 570 f., und für Deutschland Hermes, Grundrechtsbeschränkungen, S. 351 f., Rz. 39 f.

48 StGH 2002/70, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, Erw. 6, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; siehe auch hinten Rz. 18 f.

49 Siehe dazu Rz. 16 ff.

50 Vgl. zur ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Wille H., Verwaltungsrecht, S. 654 f. und die dort erwähnten Rechtsprechungshinweise; siehe überdies StGH 2010/24, Urteil vom 22. Juni 2010, Erw. 3 (im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheide.li>); StGH 2011/13, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 ff., Erw. 2 und 4.

51 StGH 2011/13, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 10, Erw. 4 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.